

Aus Baselland [Erwiderung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Ausrichten zu schanden machen. Seine Vermeidung erfordert grosse Uebung und Geduld seitens der Messgehülfen, und es gibt darunter viele, sonst sehr tüchtige und brauchbare Arbeiter, die für diese feinen Staffelmessungen einfach nicht zu gebrauchen sind. Auf sandigem oder kiesigem Untergrunde ist dieser Fehler so belangreich, dass man besser tut, für das aufliegende Lattenende eine besondere Unterlage zu machen. Bewährt hat sich hierfür ein kurzer, mit nassem Sand gefüllter Beutel, der vom Messgehülfen jeweilen untergelegt und festgedrückt wird. Die grösste Sicherheit gegen Längs-Verschiebungen wird durch einfaches Auflegen der Latten in die leicht gekrümmten Finger erreicht. Das Anhalten der Latten an das vorgestreckte Bein oder dergleichen — wie es die Messgehülfen zur ruhigen Lattenhaltung gerne versuchen — ist durchaus zu verwerfen. Da auch der ruhigste und geübteste Arbeiter eine absolut ruhige Armhaltung nicht längere Zeit auszuhalten vermag, ist für die Erzielung guter Messergebnisse eine gewisse Raschheit der Manipulationen von Vorteil. Langes Zaudern beim Einrichten der Latten in die Messrichtung wie in die Lotebene verschlechtert erfahrungsmässig das Resultat. Es gilt hier das Gleiche wie bei den Winkelmessungen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Baselland.

(Erwiderung.)

Ein Herr Max Mayer verlangt in der Januar-Nummer der „Schweiz. Geometer-Zeitung“ (Seite 21—23), dass mit dem mittelalterlichen Zopf der „Gescheide“, welche die Grundstücksvermarkung doch nur mangelhaft besorgen, endlich abgefahren werde. Herr Mayer mag sich beruhigen, Gescheide bestehen jetzt schon nur noch für einen Teil der hierseitigen Gemeinden; in 21 sind sie seit 1912 aufgehoben und mit dem Fortgang der Vermessung werden sie nach und nach auch für die übrigen 53 Gemeinden aufgehoben werden.

Etwas so gar Dummes, wie Herr Mayer offenbar meint, sind die Gescheide aber nicht, sie sind auch ausserhalb unserer Grenzen bekannt, im Kanton Solothurn (Leimenthal) im benachbarten Elsass und Baden (hier Steinsetzer genannt), ja ein

bayerisches Gesetz aus neuester Zeit (Gesetz betr. die Abmarkung der Grundstücke vom 30. Juni 1900) hat nach dem Vorgang eines Gesetzes vom 1868 an dieser Institution festgehalten und neuerdings vorgeschrieben, dass „in jeder Gemeinde 4 bis 7 Feldgeschworene aufzustellen seien, *welche neben den staatlichen Messungsbeamten* im Umfange ihres Bezirks ausschliesslich befugt seien, Abmarkungsgeschäfte vorzunehmen, d. h. Grenzzeichen zu setzen, sie zum Zwecke der Untersuchung zu heben, sie wieder in ihre richtige Lage zu bringen und im Fall der Entbehrlichkeit herauszunehmen“. Das gleiche Gesetz sagt, „die Feldgeschworenen können sich zum Zwecke der Kontrolle der Echtheit und Unverrücktheit der Grenzzeichen bei dem Setzen derselben bestimmter geheimer Zeichen bedienen“.

Hierorts hatten die Gescheide ursprünglich gerichtliche Kompetenzen, sie waren die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht und der Flurpolizei. Dieser Charakter ist ihnen in der ersten Hälfte der vorigen Jahrhunderts genommen worden und sie waren von dort an bis auf den heutigen Tag blos noch Markungsbehörden. *Dass ihre Arbeiten nicht überall den heutigen technischen Anforderungen entsprechen und dass überhaupt diese Institution sich überlebt hat, wissen wir; deshalb ist nicht, wie in Bayern, ihre Beibehaltung beabsichtigt, sondern ihre Aufhebung.* Allerdings nur allmähliche Aufhebung; Herr Mayer kann vielleicht in seiner nächsten Umgebung beobachten oder erfahren, dass in der kantonalen Verwaltung Manches sich nicht mit einem einfachen Strich beseitigen oder anders machen lässt.

Welche Vorschriften in der eidg. Grundbuchvermessungsinstruktion für die Vermarkung aufgestellt sind, ist in Baselland sehr wohl bekannt; sie werden, wie ja den Kantonen obliegt bzw. anheimgegeben ist, noch ergänzt werden. Dass sie auch Beachtung finden und dass überhaupt die Vermarkung vorschriftsgemäss erstellt werde, dafür ist Vorsorge getroffen. R.

Die Redaktion hat sich erlaubt in obiger Erwiderung einige Stellen durch gesperrten Druck hervorzuheben. Dieselben liefern den Beweis, dass die erquickende Mischung von Ernst und Humor mit der Herr M. M. unhaltbare Zustände beleuchtet hat, denn doch nicht ganz unberechtigt war.
